Bundesrat **Drucksache 118/3/88**

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Punkt 36 der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 (§ 10 Nr. 1 Buchst. e GOÄ)

Nr. 1 Buchst. e wird gestrichen.

Begründung:

Einmalartikel wie Einmalspritzen, -kanülen, -handschuhe etc. sollten als Auslagen gesondert berechnungsfähig bleiben. Durch den Einsatz solcher Einwegartikel konnten die hygienischen Verhältnisse verbessert, Personal wirtschaftlicher eingesetzt und Nachbehandlungskosten gesenkt werden. Vor dem Hintergrund neuer Infektionskrankheiten wie AIDS gewinnen die Einmalartikel zusätzlich an Bedeutung. Die Verwendung dieser Artikel sollte daher durch die Möglichkeit ihrer gesonderten Inrechnungstellung gefördert und nicht durch eine Kostenüberbürdung auf die Ärzte in Frage gestellt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946